

Die

Rechte und Pflichten

der

Herren und Bauern

während der 14 Jahre des transitorischen
Freiheitszustandes,

nach Maßgabe

der Allerhöchstbestätigten Kurländischen Bauer-
verordnung

zusammengestellt

E. Krüger

vom

Kreismarschall von Sobn,

Mitgliede der Einführungskommission.



E. Krüger. ed. m.
18 22 / 78.
IX

Mitau, 1818.

Gedruckt und zu haben bey J. F. Steffenhagen und Sohn.

In Auftrag Einer Allerhöchstverordneten Kommission
zur Einführung der Bauerverordnung.



Allgemeine Bestimmungen.

§. I. Der Adel entsagt seinen auf die Erbunterthänigkeit gegründeten Rechten, wie auch der Patrimonialgerichtsbarkeit, mit Vorbehalt des auf heiligen Grundgesetzen beruhenden Eigenthums an Grund und Boden; so daß die der Leibeigenschaft entlassenen Bauern künftig mit den Gutsbesitzern in keinen andern Verhältnissen stehen werden, als solchen, die sich auf wechselseitige Verträge, nach Vorschrift der Gesetze, gründen.

Allgemeine Bestimmungen I. — Bauer Gesetzbuch
§. 192 = 196. §. 8 = 10. §. 144.

§. II. Die Kurländische Bauerschaft kann nur nach vorhergegangener Untersuchung bestraft werden, und wird in erster Instanz vom Gemeindegericht, einer von ihr selbst aus ihrem Stande

gewählten Behörde, gerichtet; in zweyter Instanz vom Bezirks- oder Hauptmannsgericht 2ter Abtheilung, welches aus dem, vom Adel eines jeden Bezirks, gewählten Bezirksrichter, einem Friedensrichter, einem adelichen und einem von den Gemeinden gewählten Baueraffessor besteht. Dieser letztere tritt aber in Fällen, wo ein Edelmann oder Exempt Beklagter ist, aus, und der Friedensrichter nimmt die Stelle des zweyten Assessors ein. Derselbe wird auch zu Lokaluntersuchungen delegirt, und seine vorzügliche Bestimmung ist, durch Vergleiche die Rechtsstreitigkeiten beyzulegen. Das Oberhofgericht ist allendliche Revisionsinstanz für alle Civil-Justizsachen, welche die Glieder der Bauergemeinden betreffen.

Bauergesetzbuch §. 29. §. 200 = 204. §. 56.
§. 205 = 214. §. 373.

§. III. Der Gutsherr übt die Polizeigewalt über die Gemeinde seines Guts, so wie über die einzelnen Glieder derselben, aus. Er kann von drey zu drey Jahren sich derselben begeben, auch sie einem Andern, nach geschehener Anzeige beym Hauptmannsgericht 2ter Abtheilung, übertragen. Die Gutspolizey hat das Recht, mit 15 Stockschlägen oder einem Arrest von 48 Stunden, oder einer Geldbuße von drey Rubeln Silber zu stra-

fen. Alle Personen niedern Standes, die nicht unter ein Gemeindegerecht sortiren, stehen ebenfalls unter dieser Hauszucht. Das Gemeindegerecht, als Gemeindepolizey, ist der Gutspolizey untergeordnet und derselben verantwortlich. Auch ist die Gutspolizey berechtigt, die Vollstreckung der Urtheile des Gemeindegerechts oder dessen Glieder zu suspendiren, allein bey eigener Verantwortlichkeit und unter der Verpflichtung, die Sache sofort zur Entscheidung des Bezirksgerichts zu bringen. Zur Aufnahme oder Entfernung von Mitgliedern der Gemeinde ist die Zustimmung der Gutspolizey erforderlich.

Bauergesetzbuch §. 16. §. 254 = 271. §. 219.
§. 26.

Dem Guts- so wie jedem Dienstherrn steht die Ausübung einer Hauszucht an seinen Dienstboten zu. Der Gutsherr kann in solchen Fällen im Laufe einer Woche mit 15 Peitschenhieben oder Stockschlägen, oder 48stündigem Arrest strafen. Die Strafgewalt des Wirths oder Pächters gegen seine Dienstleute erstreckt sich aber nur auf 6 Stockschläge oder Peitschenhiebe.

Bauergesetzbuch §. 170.

§. IV. Jede Gemeinde kann wegen Beeinträchtigung ihrer Gerechtfame durch Deputirte beym

Generalgouverneur Beschwerde führen, jedoch muß sie zuvor bey der Gutspolizey davon Anzeige machen, die eine Bescheinigung darüber erteilt, widrigenfalls die Klage nicht angenommen wird. Verweigert die Gutspolizey die Bescheinigung, so wird solche vom Hauptmannsgericht 2ter Abtheilung, nach Untersuchung der Verweigerungsgründe, erteilt oder abgeschlagen; im letzteren Fall unterbleibt die Delegation. Klagen über verweigerete Justiz, so wie Bitten um Revision der Akten, können ebenfalls an den Oberbefehlshaber der Provinz oder dessen Stellvertreter gehen.

Bauergesetzbuch §. 53 = 56. §. 402. 403.

Besondere Bestimmungen der 4 Vorbereitungs- und 8 Sektionsjahre.

§. 1. Ein Zeitraum von 14 Jahren soll die neue Ordnung der Dinge vorbereiten, und wird in 4 Vorbereitungs- und 8 Sektions- oder Abtheilungsjahre eingetheilt, zu denen noch 2 Jahre für die letzte Periode der im 8ten Sektionsjahre Freyzulassenden kommen; wo dann nach

Ablauf dieser 14 Jahre, vom 1sten Georgentage nach Promulgation des Gesetzes an gerechnet, alle bisher erblichen Individuen zum vollen Genuß der definitiven Freyheitsrechte gelangt sind.

Allgemeine Bestimmungen III. IV.

Einführungsjahr.

§. 2. Das erste Jahr nach Promulgation des Gesetzes, vom 1sten Georgentage an gerechnet, heißt das Einführungs- und Inventarienjahr; in demselben werden

- A. die sämtlichen Bauergemeinden und die nöthigen Bauergerichts- und Polizeybehörden gebildet;
- B. die Inventarienstücke der Gesinde aufgenommen, taxirt und der Behörde die gehörigen Tabellen eingereicht.

§. 3. Alle unter einem Gut wohnenden Bauern gehören zur Gutsgemeinde. Kleine Güter, die für sich keine Gemeinde bilden wollen, können sich an größere anschließen, jedoch bloß durch gegenseitige Uebereinkunft. Bey zusammengestellten Gemeinden bleibt jede Gutsbauerschaft immer unter

sich wegen aller Abgaben solidarisch verantwortlich.

Bauergesetzbuch S. 24. S. 30.

§. 4. Jedem freyen Untertban des Reichs, so wie allen aus fremden Staaten einwandernden Kolonisten, soll es frey stehen, einer Bauer-
gemeinde beizutreten, falls selbige vorschrifts-
mäßig darin willigt.

Bauergesetzbuch S. 1.

§. 5. Jedes Glied einer Bauer-
gemeinde muß alle mittelbaren und unmittelbaren Ver-
pflichtungen gegen den Staat erfüllen und tragen;
die ganze Gemeinde bleibt für ihre zahlungsunfä-
higen Mitglieder solidarisch verhaftet. Die Ge-
meindepolizy ist verbunden, auf richtige Leistung
der Kronsabgaben zu machen, dieselben einzutrei-
ben und ihre Repartition der Gutspolizy zur Be-
stätigung zu unterlegen.

Bauergesetzbuch S. 7. S. 237 = 244.

§. 6. Die Glieder einer Landbauergemeinde
sollen zu immerwährenden Zeiten mit keinen an-
dern Abgaben an die hohe Krone, als die übrigen
guts herrlichen Bauern im russischen Reiche, be-
legt werden. Auch ist der Kurländische Bauer,

so lange ihm nicht gestattet ist, das Gouverne-
ment zu verlassen, von der Errichtung der 6 Pro-
cent Poschlinen und übrigen Kronsabgaben, bey
Akquisition von unbeweglichem Eigenthum, um
so mehr befreyt, als nach den Landesgesetzen und
dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät, des
verewigten Kaisers Paul I. glorreichen Anden-
kens, vom 22sten August 1798, überhaupt keine
Kaufposchlinen im Kurländischen Gouvernement
erhoben werden sollen.

Allgemeine Bestimmungen VIII. — Bauer-
gesetzbuch S. 20. S. 553.

§. 7. Jede Gemeinde wählt einen Gemein-
deältesten als Vorsiker des Gerichts; Gemeinden,
bis 400 männliche Seelen stark, drey Gerichts-
glieder, von 400 bis 750 fünf, und von 750
bis 1000 und darüber sieben Gerichtsglieder.
Der Gemeindeälteste muß vorzugsweise aus der
Klasse der Bauerwirthe oder Pächter, die übr-
igen Gerichtsglieder müssen zur Hälfte aus der
Klasse der Wirthe und der der Dienstboten ge-
wählt werden.

Bauergesetzbuch S. 29 = 31.

§. 8. Jede Gutsgemeinde theilt sich in drey
Klassen: erste Klasse Bauerwirthe oder Pächter,
zweyte Klasse Dienstboten oder Knechte, dritte

Klasse Hofesleute. Bey Wahlen und Berathungen stimmen alle einzelnen Glieder, und die Mehrheit entscheidet in der Klasse. Bey Gleichheit der Stimmen in der Klasse der Wirthse entscheidet der Gemeindeälteste; in der der Dienstboten giebt das älteste Mitglied des Gemeindeggerichts aus der Klasse der Dienstboten den Ausschlag. Im Fall die Klasse der Bauerwirthse und die der Knechte anderer Meinung sind, und das Gemeindeggericht selbige nicht vereinigen kann, so entscheidet die Gutspolizey, mit Berathung des Gemeindeggerichts.

Bauergesetzbuch §. 28. §. 46. 47.

§. 9. Jede Gemeinde wählt drey Vorsteher, die die Rechte derselben vertreten. Bey Gemeinden, über 200 männliche Seelen stark, kann für jede 100 männliche Seelen ein Vorsteher mehr gewählt werden. Jede Gemeinde bestimmt den Gehalt des Gemeindeältesten und der Beyfizer desselben. Die Vorsteher verwalten ihr Amt unentgeltlich. Sowohl Gerichtsglieder als Vorsteher werden auf 3 Jahre gewählt.

Bauergesetzbuch §. 32. §. 34. §. 42.

§. 10. Die Gemeinde schlägt drey Kandidaten zur Besetzung einer jeden Stelle des Ge-

meindeggerichts, so wie die gewählten Vorsteher, der Gutspolizey zur Bestätigung vor. Die Gutspolizey kann nur einmal die vorgeschlagenen Kandidaten verwerfen und muß die neu vorgeschlagenen bestätigen. Die gewählten und bestätigten Gerichtsglieder werden im Beyseyn des Gutsherrn oder dessen Stellvertreter in der Kirchspielskirche beeidigt.

Bauergesetzbuch §. 33. §. 37. 38.

§. 11. Zum Gefindesinventarium gehören alle im Schema sub Litt. E. angeführten Effekten, alles Uebrige ist Eigenthum des Wirths. Die Moventien und Mobilien der Knechte und Hofesleute sind kein Gegenstand der Inventur, außer dem vom Gutsherrn den Handwerkern oder Hofesleuten übergebenen Handwerkszeuge, welches dem Herrn verbleibt.

Transitorisches Gesetz §. 125 = 144. — Schema sub Litt. E.

§. 12. Bey Aufnahme des Gefindesinventariums zeigt der Gutsherr jedem Wirth an, welchen Durchschnittspreis er auf die bey ihm gefundenen Pferde und Milchkühe zc. setzt. Genehmigt der Wirth die Taxation, so muß er bey Abgabe des Gefindes die bestimmte Anzahl Vieh

und Pferde nach demselben Durchschnittspreise zurücklassen; genehmigt er sie nicht, so muß der Herr gegen Zurücknahme des Viehes und der Pferde die Summe an das Gemeindegerecht zahlen, welches dann die nöthigen Ankäufe für den Wirth besorgt; in diesem Fall hat der Herr bey der endlichen Abnahme des Gesindes die Wahl, die vorhandenen und vom Wirth offerirten Pferde und Kühe anzunehmen oder die frühere von ihm entrichtete Taxationssumme in baarem Gelde zu fordern. Der Gutsherr darf kein Pferd über 25 Kubel Silber schätzen.

Transitorisches Gesetz S. 132 = 139. S. 140 = 142.

§. 13. Drey Monate nach Promulgation des Gesetzes übergiebt jeder Gutsherr dem Gemeindegerecht ein Gesindesinventarium in doppelten Exemplaren, nach Form des Schema sub Litt. E., in welchem er anzeigt: 1) wie viel die Gesinde seines Guts, von gleichem Gehorch, an Inventariestücken haben müssen; 2) wie viel jedes einzeln zu benennende Gesinde zur Zeit dieses Berichts effektive an Inventariestücken hat.

Transitorisches Gesetz S. 128. 129.

§. 14. Es liegt dem Wirth, nach wie vor, die größte Sorgfalt auf Erhaltung des Gesindes-

inventariums ob. Derselbe muß bey der Abgabe seines Gesindes die ihm übergebenen Ackergeräthsstücke, das Vieh u. u. nach verzeichneter Anzahl und im brauchbaren Zustande zurücklassen, Pferde und Milchkühe nach den frühern Bestimmungen der Taxation. Ist er dieses nicht im Stande, so wird ein solcher Pächter zu der Klasse der Dienstboten gerechnet, und ist gehalten, seine Schuld abzuarbeiten.

Transitorisches Gesetz S. 137. 138. — Bauerngesetzbuch S. 187 = 189.

W a c k e n j a h r .

§. 15. Das zweyte Jahr nach Promulgation des Gesetzes heißt das Wackenjahr.

§. 16. In der ersten Hälfte dieses Jahres entwirft jede Gutsverwaltung ihre Gehorchstabellen, in welchen alle bis zum Jahr 1817 den Wirthen, Dienstboten und Hofesleuten obgelegenen Dienstleistungen verzeichnet sind, und übergiebt 2 Exemplare, von ihr unterschrieben, dem Gemeindegerecht.

Transitorisches Gesetz S. 10. S. 156.

§. 17. Das Gemeindegerecht prüft diese Tabellen, beruft die Gemeinde und erklärt sie dersel-

ben. Findet die Gemeinde die Angaben richtig, so bezeuget dieses das Gemeindegerecht auf beyden Exemplaren, übergiebt eins dem Gutsherrn und behält das andere im Archiv. Findet die Gemeinde die Angaben unrichtig, so muß das Gericht die wahre bis zum Jahr 1817 bestandene Norm des Gehorchs auszumitteln, und dem Gutsherrn und der Gemeinde zur gegenseitigen Annahme zu empfehlen suchen; geschieht keine Einigung, so asservirt das Gemeindegerecht die Tabellen.

Transitorisches Gesetz S. 157 = 162.

S. 18. Vor Ablauf dieses Jahres giebt der Gutsherr jedem Gesinde so viel an Inventariestücken, als nach seiner im ersten Jahr, nach dem Schema sub Litt. E., gemachten Angabe jedes Gesinde an Moventien und Ackerbaugeräthen, der Größe seines Gehorchs gemäß, haben muß.

Transitorisches Gesetz S. 130.

S. 19. Bey Wirthen, wo sich ein größeres, als das festgesetzte erforderliche Inventarium befindet, erhalten dieselben den vorgefundenen Uberschuß als Eigenthum. Der Wirth hat nun die Wahl: 1) die überzähligen Inventariestücke anzunehmen, oder 2) sich den ihm gebührenden

Theil des Durchschnittspreises auszahlen zu lassen, oder 3) einzelne Inventariestücke, nach dem früheren festgesetzten Taxationspreise, für die ihm gebührende Durchschnittssumme zu wählen.

Transitorisches Gesetz S. 130 = 132.

Regulirungsjahr.

S. 20. Das dritte Jahr nach Promulgation des Gesetzes heißt das Regulirungsjahr.

S. 21. Im Anfange des dritten Jahres fordert das Bezirksgericht von den Gemeindegerechten die Erklärung, ob die von den Gutsherrn eingereichten Gehorchstabellen in Richtigkeit sind.

Transitorisches Gesetz S. 163.

S. 22. Alle Wirthe, die über Nichterfüllung der gutsherrlichen Verbindlichkeiten, in Rücksicht der Gesindesinventarien, Beschwerde zu führen haben, müssen dieselbe am Anfange des dritten Jahres beybringen.

Transitorisches Gesetz S. 135.

S. 23. Das Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung zeigt den Kirchspielsbevollmächtigten seines Bezirks die Güter an, wo wegen der Ge-

horchstabellen und Gesindesinventarien eine Differenz obwaltet, worauf der Kirchspielsbevollmächtigte die Eingefessenen seines Kirchspiels convocirt, die für diese Fälle einen Schiedsrichter wählen, welcher sich mit dem Hauptmannsgerichtsassessor auf die Güter begiebt und die Sühne versucht. Erfolgt diese nicht, so entscheiden sie nach geschehener Untersuchung definitive. Bey Parität der Stimmen werden die Akten dem Oberhauptmannsgericht zur Fällung des Urtheils in loco judicii remittirt.

Transitorisches Gesetz S. 164 = 166.

§. 24. Vor Ablauf des dritten Jahres müssen die Gehorchstabellen aller Güter, als unanstreitbares Gehorchsregulativ für den ganzen transitorischen Zustand, so wie die Streitigkeiten über die Gesindesinventarien, berichtet seyn.

Transitorisches Gesetz S. 136. S. 167.

Einführungsjahr.

§. 25. Das vierte Jahr nach Promulgation des Gesetzes heißt das Einführungsjahr. In demselben theilt jeder Herr seine Leute in 3 Klassen.

Erste Klasse. Dahin gehören alle Wirthe ohne Unterschied des Gehorchs, so wie Wittwen, die Gesinde verwalten.

Zweite Klasse. Alle Dienstboten der Wirthe. Die Klasse zerfällt in 2 Abtheilungen, und jede der Abtheilungen in 3 Unterabtheilungen.

Erste Abtheilung. Alle bey dem Wirth in Dienst stehenden geheiratheten und ungeheiratheten Dienstboten männlichen Geschlechts, so wie alle bey ihm wohnenden Handwerker und Wallenecken.

Zweite Abtheilung. Alle bey dem Wirth dienenden ungeheiratheten weiblichen Dienstboten, zu denen auch die geschiedenen Rekrutenweiber gehören.

Erste Unterabtheilung. Dahin gehören alle Individuen der ersten und zweyten Abtheilung vom 14ten bis zum abgelaufenen 29sten Jahr.

Zweite Unterabtheilung. Dahin gehören alle Individuen der ersten und zweyten Abtheilung vom 30sten bis zum abgelaufenen 44sten Jahr.

Dritte Unterabtheilung. Dahin gehören alle Individuen der ersten und zweyten Abtheilung, die sowohl das 45ste Jahr erreicht, als dasselbe überlebt haben.

Transitorisches Gesetz S. 17 = 19.

Dritte Klasse. Alle Hofesleute. Zu denen gehören Alle, welche im unmittelbaren Dienst des Herrn stehen, als Wirthschaftsaufscher, Krüger, Hofmütter, Handwerker &c. &c.

Diese Klasse zerfällt in 2 Abtheilungen:

Erste Abtheilung. Sämmtliche männliche Hofesleute.

Zweyte Abtheilung. Sämmtliche weibliche Hofesleute, zu denen auch die Wittwen gehören.

S. 26. Vor Ablauf dieses Jahres, spätestens bis zum 22sten Januar, reicht jede Gutsverwaltung bey dem Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung die Summe der Individuen, sowohl einer jeden Klasse, als ihrer Ab- und Unterabtheilungen, ein, ohne namentliche Benennung der Individuen, in doppelten Exemplaren nach dem Schema sub Litt. A. Kinder unter 14 Jahren,

so wie geheirathete Weiber, werden nicht aufgenommen, da Erstere ihren Aeltern, Letztere ihren Männern, bey dem Uebertritt in den definitiven Zustand folgen.

Transitorisches Gesetz S. 23. S. 26. S. 31. 32.

S. 27. Nach Ablauf dieser 4 Vorbereitungsjahre fangen die 8 Sektions- oder Abtheilungsjahre an.

Transitorisches Gesetz S. 28.

Erstes Sektionsjahr.

S. 28. Im ersten Sektionsjahr dividirt jeder Herr mit der Zahl 8 die ganze Summe des von ihm eingereichten Verzeichnisses der Individuen einer jeden Klasse, ihrer Ab- und Unterabtheilungen.

Transitorisches Gesetz S. 39.

S. 29. Der durch die Division nun erhaltene achte Theil bestimmt die Anzahl der Individuen, die im ersten Sektionsjahr aus einer jeden Klasse, ihren Ab- und Unterabtheilungen, frey zu lassen sind. Der durch die Division erhaltene Bruch wird nicht in Anrechnung gebracht.

Transitorisches Gesetz S. 41.

§. 30. Jeder Herr wählt willkürlich die Individuen, welche aus einer jeden Klasse, ihren Ab- und Unterabtheilungen, in den transitorischen Freyheitszustand übergehen sollen, und zeigt es denselben vor dem 29sten September desselben Jahres an.

Transitorisches Gesetz §. 30. §. 42. §. 44.

§. 31. Wo die summarische Zahl einer Klasse, ihrer Ab- und Unterabtheilungen, kleiner als der Divisor ist, da wird diese summarische Zahl so lange von einem Jahr ins andere unverändert übergeführt, bis der Divisor ihr gleich geworden, und der durch die Division zu erhaltende Quotient der Zahl Eins gleich ist.

Transitorisches Gesetz §. 40.

§. 32. Drey Monate vor Ablauf des ersten Sektionsjahres (den 22sten Januar) fertigt jeder Erbherr ein namentliches Verzeichniß, nach dem Schema sub Litt. B., an, worin er 1) die Namen der aus allen Klassen, ihren Ab- und Unterabtheilungen, in den transitorischen Freyheitszustand übergehenden Individuen anzeigt, deren Anzahl sich aus der frühern Division ergeben hat; 2) die Namen derjenigen Personen, die ohne Anrechnung in den

transitorischen Freyheitszustand übergehen (als Kinder unter dem 14ten Jahr, die ihren Aeltern oder Vormündern, und Weiber, die ihren Männern folgen); 3) den für das nächste Sektionsjahr übrig bleibenden Rest der summarischen Zahl einer jeden Klasse, ihrer Ab- und Unterabtheilungen.

Transitorisches Gesetz §. 43 = 45.

Zweytes Sektionsjahr.

§. 33. Im zweyten Sektionsjahr wird der Abgang der summarischen Zahlen einer jeden Klasse, ihrer Ab- und Unterabtheilungen, durch die das 14te Jahr erreichenden Kinder ergänzt.

Transitorisches Gesetz §. 46.

§. 34. Die also berichtigten summarischen Zahlen werden hierauf mit 7 dividirt. Der Quotient bestimmt die freyzulassende Anzahl einer jeden Klasse, ihrer Ab- und Unterabtheilungen, im zweyten Sektionsjahre.

Transitorisches Gesetz §. 47.

§. 35. Die namentliche Bezeichnung der Individuen, so wie die Anfertigung der namentli-

chen Verzeichnisse und ihre Abreichung an die Behörde, geschieht wie im ersten Sektionsjahr, nur daß den Verzeichnissen der entstandene Abgang, so wie die nöthig gewordenen Ergänzungen der Klassen, ihrer Ab- und Unterabtheilungen, beygefügt wird.

Transitorisches Gesetz S. 48 = 50.

§. 36. Gleichmäßig mit den Verordnungen für die beyden ersten Sektionsjahre, wird in den folgenden sechs verfahren, nur daß der Divisor für das 3te Sektionsjahr die Zahl 6, für das 4te Sektionsjahr die Zahl 5, für das 5te Sektionsjahr die Zahl 4, für das 6te Sektionsjahr die Zahl 3, für das 7te Sektionsjahr die Zahl 2 ist, und im 8ten Sektionsjahr der ganze Rest der Kurländischen Bauerschaft in den transitorischen Freyheitszustand übergeht.

Transitorisches Gesetz S. 51.

§. 37. Der transitorische oder bedingte Freyheitszustand aller Bauerklassen und deren Ab- und Unterabtheilungen dauert für die im 1sten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Sektionsjahr Freygelassenen 6 Jahre, die wieder in 2 Perioden, jede zu 3 Jahr, zerfallen. Für die im 6ten Sektions-

jahr Freygelassenen währt der transitorische Freyheitszustand 5 Jahre, die ebenfalls in 2 Perioden zerfallen, die erste dauert 3 Jahre, die zweyte 2 Jahre. Für die im 7ten und 8ten Sektionsjahre Freygelassenen währt der transitorische Freyheitszustand nur 3 Jahre, indem sie die erste Periode überspringen und gleich die Rechte der andern Sektionen, die in der zweyten Periode sind, erhalten.

Transitorisches Gesetz S. 52 = 54.

§. 38. Im ersten Sektionsjahr wird in jedem Kirchspiel ein Kirchspielsmäcker gewählt, der zwey Schnurbücher erhält; in das eine verzeichnet er alle Pacht- und Dienstsuchenden, in das zweyte alle im Kirchspiel vakanten Pacht- und Dienststellen. Er wird vom Kirchspiel besoldet, und erhält von Jedem, der eine Pachtstelle sucht oder ausbietet, 20 Kopeken Silber; von Jedem, der eine Dienststelle sucht oder ausbietet, 10 Kopeken Silber. Er steht unter der Kontrolle des Kirchspielsbevollmächtigten.

Bauergesetzbuch S. 252.

Rechte, welche die von ihren Herren in den transitorischen Freyheitszustand versetzten Bauern während der Perioden erhalten.

§. 39. Wirth, denen der Herr zu Michaelis ihren Uebertritt in den transitorischen Freyheitszustand angezeigt hat, treten in die erste Periode, und haben das Recht, zu Martini desselben Jahres erklären zu können, ob sie nach dem, in den verificirten Tabellen, festgesetzten Gehorch ihre Gefinde während dieser Periode ferner behalten wollen oder nicht. Kündigen sie nicht, so wird angenommen, daß sie für denselben Gehorch die Gefindesstelle behalten wollen.

Transitorisches Gesetz §. 60 = 66.

§. 40. Kündigt der Wirth, so kann derselbe, nachdem er Alles berichtet hat, sich in demselben Kirchspiel als Wirth oder Dienstbote verdingen; allein nur auf 3 Jahre, und die Leistungen müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ in Handleistungen und nur $\frac{1}{3}$ darf in Geldzahlung bestehen.

Transitorisches Gesetz §. 65 = 69.

§. 41. Kontrahirt er mit seinem vorigen Herrn, so ist er befugt, auf 3 Jahre oder

längere beliebige Zeit einen Kontrakt zu schließen.

Transitorisches Gesetz §. 70.

§. 42. Auf Veranlassung des von Sr. Kaiserlichen Majestät allergnädigst bewilligten Erlasses aller bis zum 1sten Januar 1817 gemachten Schüttungen in die Bauermagazine, erläßt der Kurländische Adel seiner gesammten Bauerschaft alle vor dem 1sten Januar 1817 gemachten Schulden. Kann ein Wirth aber die seit dieser Zeit erhaltenen Vorschüsse nicht erstatten und erklärt es, so gilt dieses 1) für eine Auffage seines Gefindes, und der Herr kann über dasselbe disponiren; 2) müssen die liquiden Schulden an den Herrn, außer der Konkursmasse, demselben vorzugsweise bezahlt werden; 3) muß der Schuldner im Nichtbefriedigungsfall dieselben abarbeiten.

Transitorisches Gesetz §. 148 = 153.

§. 43. Geht der Wirth in die zweite Periode über, so erhält auch der Herr, nach geschehener Auffage, zu Martini das Recht, die Gefindesstelle zu nehmen und über dieselbe zu disponiren.

Transitorisches Gesetz §. 73.

§. 44. Der Wirth kann nun auch beliebig im Bezirk der Oberhauptmannschaft Kontrakte schließen, allein nur auf 3 Jahre. Kontrahirt er mit seinem vorigen Herrn, so kann der Kontrakt auf beliebige Zeit und ohne Einschränkung geschlossen werden.

Transitorisches Gesetz §. 74 = 76.

§. 45. Erste Periode der Dienstboten. In derselben erhält der Dienstbote das Recht, nach geschעהener Aussage zu Martini, innerhalb der Gränzen des Guts, zu welchem er bisher gehörte, neue Dienstherrn zu wählen, jedoch darf der ihm neu stipulirte Lohn nicht an Quantität und Qualität die in den Gränzen des Guts etablierte Norm überschreiten und der neue Kontrakt muß wenigstens auf 1 Jahr abgeschlossen werden.

Transitorisches Gesetz §. 78 = 90.

§. 46. Zweyte Periode der Dienstboten. In derselben erlangt der Dienstbote das Recht, innerhalb der Gränzen seines Kirchspiels neue Verträge einzugehen; weder Gutsherr noch Gemeindegerecht dürfen ihm ein Hinderniß in den Weg legen, wenn er alle seine bisherigen Ver-

pflüchtungen erfüllt, und der Gemeinde, in deren Revisionsliste er eingeschrieben ist, gehörige Bürgschaft für alle öffentliche Abgaben des Staats bis zu dem Zeitpunkt geleistet hat, wo alle drey Jahre die Einreichung der Revisionslisten eine Umschreibung gestattet.

Transitorisches Gesetz §. 91 = 99. — Bauergesetzbuch §. 27. §. 237.

§. 47. Der Gutsherr erhält nun auch die Befugniß, diese in der zweyten Periode stehenden Dienstboten nach geschעהener Aussage aus den Gränzen seines Gebiets zu entfernen.

Transitorisches Gesetz §. 91.

§. 48. Erste Periode der Hofesleute. In derselben erhalten sie das Recht, innerhalb des Kirchspiels, wo sie bis jetzt gedient, neue Kontrakte zu schließen; jedoch sind diejenigen davon ausgenommen, für welche der Herr ein besonderes Lehrgeld verwandt hat, was sie demselben entweder wieder erstatten, oder für freye Beköstigung und einen jährlichen Lohn von 12 Kubeln Silber während der ersten Periode bey ihm fortzudienen müssen.

Transitorisches Gesetz §. 100 = 104.

§. 49. In der zweyten Periode erhalten die Hofesleute die Befugniß, in den Gränzen der Oberhauptmannschaft Dienstverhältnisse einzugehen, so wie der Herr das Recht erlangt, nach gescheneher Aussage, sie aus seinem Dienst zu entlassen.

Transitorisches Gesetz §. 114 = 116.

§. 50. Pächter, Dienstboten und Hofesleute, die in der ersten oder zweyten Periode in eine andere Klasse übergehen, erlangen alle Rechte der Klasse, in die sie hier eintreten, mit Anrechnung der Jahre, die sie in der ersten oder zweyten Periode ihrer früheren Klasse verlebt haben.

Transitorisches Gesetz §. 71. 72. §. 77 = 79. §. 85.

§. 99. §. 106.

§. 51. Hofesleute sind von der Rekrutirung erimirt; jedoch hängt es vom Herrn ab, dieses Vorrecht einem Hofesdomestiquen zu nehmen. Ueberdem sind noch ausgenommen: Eigenthümer von 6 Loof Winterausfaat in jedem Felde und deren ältester Sohn, Pächter einer Gesindesstelle von 6 Loof Winterausfaat in jedem Felde und deren ältester Sohn, so wie im Amt stehende Schulmeister, Gemeindegerrichtsglieder und Gemeinde-

vorsteher. Die Wahl der Rekruten wird vom Gemeindegerricht, mit Zuziehung der Gemeindevorsteher und einiger der besten Bauerpächter, unter Genehmigung der Gutspolizey, getroffen. Im Fall eines Streits zwischen Gutspolizey und Gemeindegerricht entscheidet die zweyte Abtheilung des Hauptmannsgerichts.

Bauergesetzbuch §. 544 = 546.

§. 52. Nach Ablauf der ersten und zweyten Periode erlangt jeder Bauer, zu welcher Klasse, Ab- oder Unterabtheilung, er auch gehört, das Recht, im ganzen Gouvernement Pacht- oder Dienstverhältnisse einzugehen; nur kann er seine Gemeinde nicht eher verlassen, bis er allen Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaft, so wie gegen seine bisherige Gemeinde und deren Mitglieder, nach der obigen Vorschrift, ein Genüge geleistet hat.

Transitorisches Gesetz §. 117. — Bauergesetzbuch, §. 27.